Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 710/2026
Schwyz, 22. September 2026 / jh

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz: Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Aufgrund des indirekten Gegenvorschlags des Bundes zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenversicherungsprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» muss das Prämienverbilligungssystem im Kanton Schwyz zwingend überprüft und angepasst werden. Er verpflichtet die Kantone, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) neu mit einem Mindestbetrag zu verbilligen. Dieser Mindestbetrag entspricht einem Anteil der Bruttokosten der OKP im betreffenden Kanton. In den beiden ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags beträgt der Anteil für alle Kantone mindestens 3.5 %. Danach beträgt er 3.5 % bis 7.5 %, je nachdem, wie stark die Prämien die Einkommen der 40 % der einkommensschwächsten Versicherten des betreffenden Kantons belasten. Zudem müssen die Kantone festlegen, welchen Anteil am verfügbaren Einkommen der Versicherten die Krankenkassenprämie höchstens ausmachen darf (sogenanntes «Sozialziel»). Sie können diesen Anteil unterschiedlich hoch festlegen.

Im Kanton Schwyz ist die Prämienverbilligung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) geregelt. Für die Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts bedarf es einer Teilrevision des EGzKVG. Neu sollen die Einkommensobergrenzen für die Berechtigung für individuelle Prämienverbilligung (IPV) abgeschafft und nur noch durch den definierten Selbstbehalt bestimmt werden. Dadurch kann der Bezügerkreis erweitert werden. Im Kanton Schwyz soll das «Sozialziel» durch den Selbstbehalt definiert werden. Neu soll der Selbstbehalt nicht mehr vom Kantonsrat, sondern vom Regierungsrat zwischen 9 und 11 % festgelegt werden können. Vorgesehen ist eine Senkung des Selbstbehaltes von 11 % auf 10 % des anrechenbaren Einkommens. Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung gehören zu den 40 % der einkommensschwächsten Versicherten und sind selbst Steuersubjekt. Aktuell besteht für diese ein gemeinsamer Anspruch auf IPV zusammen mit den Eltern bzw. mit den unterstützungspflichtigen Personen. Dieser gemeinsame Anspruch soll aufgehoben werden.

Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens soll der Vermögensfreibetrag pro Erwachsene Person analog zu den Ergänzungsleistungen von Fr. 25 000.-- auf Fr. 30 000.-- erhöht werden. Die Festsetzung der Richtprämien soll neu in die Kompetenz des Regierungsrates übergehen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Richtprämie zwischen 85 % bis 90 % festzusetzen. Derzeit erachtet er eine Reduktion der Richtprämien von 90 % auf 85 % der kantonalen Durchschnittsprämien für angemessen. Damit würde eine Annäherung an die Tarife für alternative Versicherungsmodelle erfolgen und ein verstärkter Anreiz geschaffen, dass auf diese Modelle gewechselt wird.

Der Selbstbehalt und die Richtprämie sind die im EGzKVG enthaltenen Variablen, mit welchen künftig der vom Bundesrecht geforderte und sich in einer Bandbreite bewegende kantonale Mindestanteil an die IPV gesteuert werden kann. Damit diese künftig flexibel und innerhalb der erforderlichen Zeit festgelegt werden können, soll die Kompetenz dafür an den Regierungsrat delegiert werden.

Als Folge der vorgesehenen Teilrevision des EGzKVG werden gemäss Schätzungen rund 35.3 % der Einwohner des Kantons Schwyz in den Genuss von IPV kommen. Die Gesamtaufwendungen für die IPV fallen gemäss provisorischer Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf Basis der Zahlen 2025 mit der neuen Regelung mit 111.4 Mio. Franken rund 17.3 Mio. Franken höher aus als aktuell im Jahr 2025. Der Bundesanteil bleibt praktisch unverändert bei 66.1 Mio. Franken, sodass die zusätzliche Belastung vollständig vom Kanton Schwyz getragen werden muss.

Der Bundesrat hat den indirekten Gegenvorschlag zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Um die Anmeldung sowie die Berechnung ab dem Anspruchsjahr 2028 zu ermöglichen, sind die entsprechenden Bestimmungen noch vor dem 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen (siehe insbesondere die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen).

2. Ausgangslage

2.1 Grundsätzliches

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen obligatorisch gegen die Folgen von Krankheit versichern. Die Krankenkassen erheben die Prämien unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherungspflichtigen Personen (Art. 61 Abs. 1 KVG). Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine IPV (Art. 65 Abs. 1 KVG) und erhalten dafür vom Bund einen jährlichen Beitrag. Der Bundesbeitrag entspricht 7.5 % der Bruttokosten der OKP (Art. 66 Abs. 2 KVG). Die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien ist eine Bedarfsleistung. Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch darauf.

2.2 Selbstbehaltmodell und Richtprämien

Der Kanton Schwyz hat sich wie die meisten Kantone für ein Selbstbehaltmodell entschieden. Demnach haben Personen, deren Einkommen unter Anrechnung eines Vermögensanteils unterhalb bestimmter Einkommensgrenzwerte liegt, Anspruch auf eine IPV, wenn der Selbstbehalt von aktuell 11 % tiefer ist als die Richtprämien (vgl. §§ 5 und 6 EGzKVG sowie § 1 Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007 [KRBZEGzKVG, SRSZ 361.110]). Die Richtprämien entsprechen heute 90 % der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für

die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Art. 3 der Verordnung, SR 831.309.1, i. V. m. § 9 EGzKVG).

2.3 Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative

Das Bundesparlament verabschiedete am 29. September 2023 eine Änderung des KVG zur Prämienverbilligung, dies als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenversicherungsprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». Die Stimmbevölkerung und die Kantone lehnten die Prämien-Entlastungs-Initiative am 9. Juni 2024 ab. Die Referendumsfrist für den Gegenvorschlag ist am 9. Januar 2025 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2025 das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags per 1. Januar 2026 beschlossen.

Der Gegenvorschlag verpflichtet jeden Kanton, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem Mindestbetrag zu verbilligen. Dieser Mindestbetrag entspricht einem Anteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im betreffenden Kanton. In den Jahren 2026 und 2027 beträgt der Anteil für alle Kantone 3.5 %. Danach beträgt er 3.5 % bis 7.5 %, je nachdem, wie stark die Prämien die Einkommen der 40 % einkommensschwächsten Versicherten des betreffenden Kantons belasten.

Aufgrund dieser Ausgangslage muss das Prämienverbilligungssystem im Kanton Schwyz überprüft und angepasst werden, damit es den Vorgaben des Bundes entspricht.

Durch die neuen Art. 65 Abs. 1ter–1^{octies} KVG wird der Gestaltungsspielraum der Kantone dahingehend eingeschränkt, als dass der Bund Mindestvorgaben macht, wieviel Prämienverbilligung in Zukunft von den Kantonen mindestens ausgegeben werden muss. Bezüglich der materiell-rechtlichen Anspruchsberechtigung und des Verfahrens für die IPV haben die Kantone hingegen weiterhin einen Gestaltungsspielraum.

3. Revisionsthemen

3.1 Das Bundesrecht legt gemäss Änderung vom 29. September 2023 in Art. 65 Abs. 1ter–1^{octies} KVG und in der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 7. November 2007 (VPVK, SR 832.112.4) fest, wie viele finanzielle Mittel die Kantone in Zukunft für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellen müssen. Insbesondere muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Art. 65 Abs. 1ter KVG, sogenanntes «Sozialziel»).

3.2 Auf Basis dieser Rahmenbedingungen aus dem Bundesrecht muss der Kanton Schwyz sein EGzKVG, den KRBzEGzKVG, und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (VVzEGzKVG, SRSZ 361.111) anpassen.

4. Revisionsziele

4.1 Das Prämienverbilligungssystem soll dahingehend angepasst werden, dass der Kanton Schwyz nach Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, das heisst konkret ab 1. Januar 2028, die bundesrechtlichen Mindestbedingungen einhält.

4.2 Das BAG hat auf Basis der neuen Bestimmungen der VPVK und unter Berücksichtigung der Prämienbelastung nach IPV im Jahr 2023 von 15.3 % den hypothetischen Mindestbeitrag des Kantons Schwyz nach Ablauf der Übergangsfrist für das Jahr 2025 berechnet. Dieser beträgt gerundet:

*5.8 % der Bruttokosten der OKP oder Fr. 45 339 574.-- (= Bruttokosten von Fr. 783 598 522.-- * 5.786071922 %).*

Zählt man den Kantonsanteil von Fr. 45 339 574.-- und den Bundesanteil von Fr. 66 101 319.-- zusammen, ergibt dies eine hypothetische IPV-Auszahlung für das Jahr 2025 von Fr. 111 440 893.--. Zusammenfassend heisst das, dass sich der Kanton Schwyz nach Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Bundesrechts auf substanziell höhere Kantonsbeiträge einstellen muss. Gemäss der oben berechneten hypothetischen IPV-Auszahlung für das Jahr 2025 wäre der Anteil des Kantons Schwyz rund 17.3 Mio. Franken höher.

4.3 Um dieses Ziel einhalten zu können, sind folgende Änderungen im EGzKVG vorgesehen:

- Aufheben der Höchsteinkommensgrenzen für den Anspruch auf IPV;
- mehr zeitliche Flexibilität durch eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat für die Festlegung von Selbstbehalt und Richtprämien;
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens pro erwachsene Person von Fr. 25 000.-- auf Fr. 30 000.-- analog zu den Ergänzungsleistungen;
- Wegfall des gemeinsamen Anspruchs auf IPV der jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person.

Damit die Mindestvorgaben des Bundes eingehalten werden können, sieht der Regierungsrat im Rahmen der beabsichtigten Kompetenzdelegation vor, den Selbstbehalt von 11 % auf 10 % und die Richtprämien von 90 % auf 85 % der kantonalen Durchschnittsprämien zu senken.

5. Materielle Anpassungen auf Gesetzesstufe

5.1 Aufheben der Höchsteinkommensgrenze

Im geltenden § 5 Abs. 1 Bst. c EGzKVG werden Höchsteinkommensgrenzen auf Basis von Bestimmungen aus der Gesetzgebung für die Ergänzungsleistungen festgelegt. Dies kann dazu führen, dass Personen aufgrund des Erreichens der Höchsteinkommensgrenzen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Gleichzeitig kann es aber sein, dass ihr Selbstbehalt höher ist als die im KRBzEGzKVG festgelegten 11 %. Dadurch kommt es zu unerwünschten Schwelleneffekten. Das heisst, Haushalte, die gerade keine IPV mehr beziehen, weisen eine höhere Belastung auf als Haushalte, die gerade noch IPV beziehen können. Durch das Aufheben der Höchsteinkommensgrenzen können diese Schwelleneffekte vermieden werden und die Prämienverbilligung wird von den betroffenen Personen als fairer wahrgenommen. Neu soll die Einkommensobergrenze nur noch durch den definierten Selbstbehalt bestimmt werden.

5.2 Festlegung von Selbstbehalt und Richtprämien neu in der Verordnung

Ab 1. Januar 2028 muss der Kanton Schwyz aufgrund von Art. 65 Abs. 1 quinquies KVG einen Mindestanteil von 3.5 % bis 7.5 % der Bruttokosten der OKP an die Versicherten mit Wohnort im Kanton Schwyz auszahlen. Der Kanton Schwyz kann die Bruttokosten und die Prämien nicht direkt beeinflussen. Die einzigen Stellschrauben, damit der Kanton Schwyz den Mindestanteil errei-

chen kann, sind die Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien. Dazu benötigt er in Zukunft mehr Flexibilität, um die Feinjustierung innerhalb der erforderlichen Zeit vornehmen zu können. Deshalb sollen die Kompetenz zur Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien vom Kantonsrat an den Regierungsrat delegiert und als Konsequenz der KRBzEGzKVG aufgehoben werden.

5.3 Erhöhung des Vermögensfreibetrags

Das IPV-System des Kantons Schwyz orientiert sich bei der Gesetzgebung stark am System der Ergänzungsleistungen. Deshalb wird der Vermögensfreibetrag für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens pro erwachsene Person analog wie bei den Ergänzungsleistungen von Fr. 25 000.-- auf Fr. 30 000.-- erhöht.

5.4 Wegfall des gemeinsamen Anspruchs der jungen Erwachsenen

Der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative verpflichtet jeden Kanton, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem Mindestbetrag zu verbilligen. Der Mindestbetrag beträgt zwischen 3.5 % bis 7.5 %, je nachdem wie stark die Prämien die Einkommen der 40 % einkommensschwächsten Versicherten des Kantons belasten.

Eine Analyse des aktuellen Systems für IPV im Kanton Schwyz zeigt, dass die Nichtbezugsquote bei der IPV bei Alleinstehenden unter 25 Jahren sehr hoch ist. Dies liegt hauptsächlich daran, dass sich diese Personen vielfach noch in Ausbildung befinden. Gemäss aktueller Gesetzgebung haben nämlich junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch auf IPV.

Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr – in Ausbildung oder auch nicht – gehören aber zu den 40 % einkommensschwächsten Versicherten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit – in der Schweiz mit 18 Jahren – werden junge Erwachsene rechtlich handlungsfähig. Sie sind nicht mehr Teil der elterlichen Steuererklärung und steuerrechtlich unabhängig. Sie sollen in Zukunft einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung erhalten. Der Fokus wird damit auf den individuellen Bedarf gelegt. Durch einen eigenen Anspruch auf IPV können sie ihre finanzielle Situation selbstständig regeln. Dies stärkt und fördert die Unabhängigkeit, anstatt sie von der finanziellen Situation der Eltern abhängig zu machen.

Indem künftig junge Erwachsene in Ausbildung einen eigenen Anspruch auf IPV haben, wird der neuen bundesrechtlichen Vorgabe entsprechend Rechnung getragen. Für den Vollzug entfallen dadurch die heutigen aufwändigen Abklärungen und Zuteilungen zum Haushalt der Eltern. Das Verfahren wird vereinheitlicht, und die Durchführungsstelle kann den Anspruch auf IPV anhand der eigenen Steuerdaten der Personen prüfen.

5.5 Neuordnung der Kompetenzen

Der KRBzEGzKVG soll aufgehoben und die Kompetenz zur Festlegung des Selbstbehalts vom Kantonsrat an den Regierungsrat delegiert werden. Dies aus folgenden Gründen:

– Die Durchschnittsprämien für das neue Jahr liegen jeweils am 1. Oktober im Entwurf vor. Damit die Krankenversicherer unter Berücksichtigung von Art. 65 Abs. 3 KVG rechtzeitig wissen, welche Personen Prämienverbilligung erhalten, die Prämienrechnungen entsprechend reduzieren können und dadurch die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen, muss die Durchführungsstelle bis Mitte November verfügen.

– Falls dies notwendig sein sollte, hat der Regierungsrat im Zeitfenster vom 1. Oktober bis Mitte November noch die Möglichkeit, am Selbstbehalt oder an der Richtprämie Feinjustierungen vorzunehmen, damit der vom Bund vorgegebene Mindestanteil eingehalten werden kann.

6. Ausblick auf Anpassungen auf Verordnungsstufe

6.1 Höhe des Selbstbehalts

Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen, so besteht in der Regel Anspruch auf IPV. Die Höhe der IPV entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt und der Richtprämie (§ 10 EzKVG). Der Selbstbehalt beeinflusst somit wesentlich die Höhe der IPV.

Während im EGzKVG klare, aber eben gesetzlich starre Rahmenbedingungen für den Kreis der IPV-Bezüger festgelegt werden, wird neu eine flexible finanzielle Steuerung über die Höhe des Selbstbehalts angestrebt. Die Festsetzung des Selbstbehalts soll neu an den Regierungsrat und nicht mehr an den Kantonsrat delegiert werden. Er kann damit bei Bedarf schneller, einfacher und somit zeitlich flexibler angepasst werden.

Der Selbstbehalt korrigiert den Kreis der Begünstigten in geringem Ausmass. Er beeinflusst jedoch in erster Linie die Höhe des absolut ausbezahlten Prämienverbilligungsbetrags je begünstigte Person (Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt auf dem anrechenbaren Einkommen).

Ziel ist es, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen noch stärker zu entlasten, weshalb der Selbstbehalt in der Verordnung von 11 % auf 10 % gesenkt werden soll. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton Schwyz die Anforderungen des Bundes in Zukunft erfüllt.

6.2 Senken der Richtprämien

Wie in anderen Kantonen werden auch im Kanton Schwyz sogenannte Richtprämien und nicht die effektiv geschuldeten Krankenkassenprämien für die Berechnung der IPV herangezogen. Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (§ 9 EGzKVG). Die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämien wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) berechnet.

Mit der Reduktion der Richtprämien von 90 % auf 85 % der kantonalen Durchschnittsprämien erfolgt eine Annäherung an die Tarife für alternative Versicherungsmodelle. Dies schafft einen Anreiz, dass auf diese gewechselt wird. Die ausbezahlte IPV darf höchstens den effektiv geschuldeten Krankenkassenprämien entsprechen. Dank des seit 2014 bestehenden elektronischen Datenaustausches zwischen der Sozialversicherungsanstalt Schwyz und den Krankenkassen ist dies ein praxiserprobtes Verfahren, welches in anderen Kantonen ebenfalls funktioniert.

Soweit die Vernehmlasser Bedenken äusserten, dass eine Richtprämie von 85 % nicht ausreichend wäre, ist das Folgende anzumerken: Die Richtprämie von 85 % für eine erwachsene Person für das Jahr 2026 würde Fr. 5273.40 betragen. Diese Richtprämie ermöglicht es, bei allen Versicherungsmodellen – wie freie Arztwahl, Hausarzt-Modell, HMO-Modell (Gesundheitszentrum) und Telmed-Modell – eine OKP-Versicherungspolice abschliessen zu können. Die Wahlmöglichkeiten für erwachsene Personen, die sogleich über die OKP unfallversichert sind und eine tiefe Franchise haben, sind klein. Aber auch ihnen stehen alle Versicherungsmodelle offen. Folgende Krankenversicherer bieten derzeit Angebote unter der Richtprämie von 85 % und einer Franchise von Fr. 300.-- (inkl. Unfalldeckung) an: Agrisano (AGRIsmart), Agrisano (AGRIleco), Atupri (HMO),

Atupri (CareMed), Einsiedeln (Grundversicherung; vgl. https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien).

Beim erwerbstätigten Teil der Bevölkerung wird die Unfallversicherung vom Arbeitgeber bezahlt. Es werden im Kanton Schwyz insgesamt 56 kostengünstigere Versicherungsmodelle unter der Richtprämie von 85 % mit einer Franchise von Fr. 300.-- (ohne Unfalldeckung) angeboten.

Prämienverbilligung im Kanton Schwyz erhalten auch erwerbstätige und gesunde Menschen, die eine Franchise von Fr. 2500.-- wählen können, um OKP-Prämien zu sparen. Bei einer Franchise von Fr. 2500.-- (ohne Unfalldeckung) gibt es Versicherungsmodelle ab Fr. 3303.60 bis maximal Fr. 5126.40. Die Richtprämie von 85 % von Fr. 5273.40 ist Fr. 147.00 höher als das teuerste Versicherungsmodell (Fr. 5126.40 Visana Grundversicherung) und Fr. 1969.80 höher als das günstigste Versicherungsmodell (Fr. 3303.60 Agrisano [AGRIsmart]).

Unabhängig von deren Einkommen haben Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe per se Anspruch auf die tatsächlich geschuldete Prämie, maximal jedoch auf die ganze Richtprämie. Bezügern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) haben mindestens Anspruch auf die tatsächlich geschuldete Prämie, maximal jedoch auf die Durchschnittsprämie.

Die Richtprämie dient als Berechnungsgrundlage für die individuelle Prämienverbilligung. Sie bildet nicht sämtliche am Markt verfügbaren Versicherungsprodukte ab. Dieses Vorgehen entspricht dem geltenden System sowie der Praxis zahlreicher Kantone. Die Richtprämie bezweckt nicht, die teuerste oder eine beliebige Standardversicherung vollständig abzubilden. Sie dient als rechnerische Grundlage für die Bemessung der individuellen Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Richtprämie auf 85 % der kantonalen Durchschnittsprämie festzulegen. Damit erfolgt eine Annäherung an die Prämien alternativer Versicherungsmodelle, die bereits von einem grossen Teil der Bevölkerung genutzt werden. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass die Prämienverbilligung weiterhin auf einer objektiven und jährlich aktualisierten Grundlage berechnet wird. Die individuelle Prämienverbilligung wird durch öffentliche Mittel von Bund und Kanton finanziert. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, bei der Ausgestaltung des Systems auch Anreize zu einem kostenbewussten Verhalten zu berücksichtigen. Mit der Festlegung der Richtprämie auf 85 % der kantonalen Durchschnittsprämie wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Der Regierungsrat erachtet es als zumutbar, dass Beziehende von individuellen Prämienverbilligungen die ihnen offenstehenden Möglichkeiten zur Senkung ihrer Krankenversicherungskosten prüfen. Dazu gehören insbesondere die Wahl eines günstigeren Versicherungsmodells, ein Krankenkassenwechsel oder – soweit die persönlichen Verhältnisse dies zulassen – die Wahl einer höheren Franchise. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass öffentliche Mittel zielgerichtet und wirksam eingesetzt werden sollen.

Für die Zukunft gelten weiterhin die kantonalen Durchschnittsprämien. Allerdings werden für die IPV-Berechnung neu 85 % davon als Richtprämie berücksichtigt. Dies hätte für das Jahr 2025 folgende Ansätze ergeben:

Kategorie	Durchschnittsprämien 2025 in Fr.	davon 85% in Fr.
Erwachsene Person	5 964.00	5 069.40
Junge Erwachsene in Ausbildung	4 392.00	3 733.20
Kinder bis 18. Altersjahr	1 368.00	1 162.80

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Allgemeine Anliegen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 29 Vernehmlassungsantworten eingegangen, wovon eine Gemeinde auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet hat. Die Vernehmlasser, mit Ausnahme der SP, begrüssen die Änderungen grundsätzlich. Diverse Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Vorlage die stetig steigenden Gesundheitskosten und die daraus resultierende zunehmende Prämienbelastung nicht bekämpfe, sondern primär deren Umverteilung regle. Ziel müsse es sein, den Anstieg der Krankenkassenprämien nachhaltig zu bremsen und die finanzielle Belastung der Bevölkerung langfristig zu reduzieren. Die SVP und eine Gemeinde heben hervor, dass der Kanton Schwyz die bundesrechtlichen Minimalvorgaben umsetzen, aber nicht darüber hinausgehen soll. Auch die FDP ist der Ansicht, dass keine schrittweise Ausweitung der Prämienverbilligung stattfinden soll respektive gemäss einer Gemeinde soll eine solche nur mit Zurückhaltung geprüft werden. Die GLP und die SP befürworten hingegen einen stärkeren Beitrag zur Entlastung der Schwyzer Bevölkerung. Die SP merkt an, dass Personen, die heute infolge ihrer tiefen Einkommen eine volle Prämienverbilligung bekommen, künftig teilweise sogar weniger Prämienverbilligung erhalten würden. Dies wäre ein bedenklicher Rückschritt. Mit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung sei das Ziel formuliert worden, dass kein Haushalt mehr als 8 % seines anrechenbaren Einkommens für Prämien aufbringen müsse. An diesem Ziel müsse man für tiefe Einkommen festhalten.

Einige Vernehmlasser, darunter die Mitte, ersuchen darum, weitere Modelle mit den entsprechenden Kostenfolgen aufzuzeigen, die über die minimalen Vorgaben hinausgehen und die explizit einkommensschwachen Familien sowie junge Schwyzerinnen und Schwyzer stärker unterstützen respektive priorisieren. Sie weisen darauf hin, dass in den Medien kurz nach Eröffnung der Vernehmlassung Beispiele von Personengruppen angeführt wurden, die nach der Gesetzesänderung nicht mehr, sondern sogar weniger Prämienverbilligung erhalten würden. Im Vernehmlassungsentwurf würden solche detaillierten und wichtigen Informationen fehlen.

7.2 Übersicht der detaillierten Vorbringen

Konkret zu den detaillierten Vorbringen der Vernehmlasser ist das Folgende zusammenfassend anzumerken:

- Von den Vernehmlassern wird die Aufhebung der Höchsteinkommensgrenze begrüsst.
- Die Delegation zur Festlegung des Selbstbehalts an den Regierungsrat wird durch die Gemeinden, mit Ausnahme von einer Gemeinde, sowie durch die Mitte, SP, SVP und den Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) grundsätzlich begrüsst, wohingegen die FDP, GLP und eine Gemeinde diese ablehnen.
- Die Senkung des Selbstbehalts von 11 % auf 10 % wird von einer Mehrheit begrüsst. Die SP sowie ein weiterer Vernehmlasser sprechen sich für eine progressive Ausgestaltung des Selbstbehalts aus, welcher zwischen 8 % und 10 % liegen soll.
- Die SP beantragt die Implementierung einer neuen Bestimmung, wie es bereits die Volksinitiative «Kaufkraft stärken – Prämienverbilligung auch für den Mittelstand» vorsah: «Der Regierungsrat sorgt dafür, dass der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung mindestens dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag aller Kantone entspricht.»
- Die Erhöhung des Vermögenfreibetrags wird von den Vernehmlassern begrüsst.
- Die SVP, die Gemeinden, mit Ausnahme von einer Gemeinde, sowie der VSZGB begrüssen die Delegation zur Festlegung der Richtprämie an den Regierungsrat grundsätzlich, wobei beispielsweise angemerkt wird, dass die Richtprämien so auszugestalten seien, dass Einzelpersonen und Familien mit tiefen Einkommen nicht benachteiligt würden, oder dass der Regierungsrat bei der Festlegung sich an die Mindestvorgaben des Bundes zu halten hätte oder,

dass gesetzlich verankerte Leitplanken einzuhalten wären. Die FDP, GLP und SP sowie eine Gemeinde lehnen die Delegation an den Regierungsrat hingegen ab.
- Die GLP, die Mehrheit der Gemeinden, Avenir social, Pro Infirmis sowie der VSZGB fordern, dass die Richtprämien bei 90 % zu belassen seien. Eine Gemeinde fordert die Festsetzung auf 87.5 %, die SP hingegen eine solche von 100 % und lehnt eine Richtprämie von 85 % oder 90 % grundlegend ab. Lediglich die FDP spricht sich für eine Herabsetzung der Richtprämie auf 85 % aus.
- Sämtliche Vernehmlasser, mit Ausnahme einer Gemeinde begrüssen, dass junge Erwachsene einen eigenständigen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung erhalten. Zwei Gemeinden regen an, dass zu prüfen wäre, ob bei jungen Erwachsenen in Ausbildung besonders hohe Einkommen oder Vermögen der Eltern in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen, solange eine familienrechtliche Unterstützungspflicht besteht. Weiter regen eine Gemeinde sowie private Vernehmlasser an, dass zu prüfen wäre, dass neu Konkubinate eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt würden.
- Diverse Vernehmlasser weisen zudem darauf hin, dass administrative Aufwände gering zu halten seien und ein niederschwelliger Zugang zur Prämienverbilligung ermöglicht werden soll. Die SP regt beispielsweise an, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch erfolgen soll, ein Gesuch soll nicht mehr vorausgesetzt werden.
- Die SP, eine Gemeinde sowie die Pro Infirmis regen an, dass die Massnahmen zu evaluieren seien.
- Die SP fordert eine frühere Inkraftsetzung. Die GLP regt an, die Inkraftsetzung bereits im Gesetz zu regeln und nicht dem RR zu überlassen.

Einige Vernehmlasser regen an, das Anmeldeverfahren weiter zu vereinfachen respektive gar die Prämienverbilligung ohne vorgängiges Gesuch zu gewähren. Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. Juni 2022 wurde das Anmeldeverfahren für die Prämienverbilligung bereits vereinfacht (GS 26-86). So gelten versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres bereits einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet. Diese Personen müssen sich also nicht mehr jährlich neu anmelden. Auch wurde die Anmeldefrist verlängert. Es darf erwartet werden, dass sich Personen, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen können, um eine Anmeldung bemühen, zumal die Sozialversicherungsanstalt Schwyz potenzielle Anspruchsberechtigte jeweils im ersten Halbjahr anschreibt.

Auf die übrigen vorangehenden Vorbringen wird in den nachfolgenden Erläuterungen detaillierter eingegangen.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

§ 5 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. c und d sowie Abs. 2 und 3

Die Höchsteinkommensgrenzen führen dazu, dass die Prämienbelastung von gewissen Haushalten über dem definierten Selbstbehalt von bisher 11 % liegt. Die Aufhebung der Höchsteinkommensgrenzen beheben dieses Problem und wird von allen Vernehmlassern, mit einer Ausnahme, befürwortet. Neu wird die Einkommensgrenze nur noch durch den definierten Selbstbehalt bestimmt. Deshalb soll der bisherige Abs. 1 Bst. c aufgehoben und der bisherige Abs. 1 Bst. d zu Bst. c werden.

Aufgrund der Aufhebung von Abs. 1 Bst. c entfällt auch Abs. 2.
Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 6 Abs. 3 (neu)

Ab 1. Januar 2028 muss der Kanton Schwyz aufgrund von Art. 65 Abs. 1 quinquies KVG einen Mindestanteil von 3.5 % bis 7.5 % der Bruttokosten der OKP in Form von individueller Prämienverbilligung an die Versicherten mit Wohnort im Kanton Schwyz auszahlen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es zwei Stellschrauben, den Selbstbehalt und die Richtprämie. Der Selbstbehalt soll neu durch den Regierungsrat – unter Berücksichtigung einer Mehrheit der Vernehmlassungsantworten – festgelegt werden können. Die Delegationskompetenz soll indes eingeschränkt werden, indem der Regierungsrat lediglich die Kompetenz erhält, den Selbstbehalt zwischen 9 % und 11 % festzulegen, wobei am beabsichtigten Vorgehen, nämlich der Senkung von 11 % auf 10 % festgehalten werden soll. Der Regierungsrat erhält dadurch die nötige Flexibilität, auf geänderte Verhältnisse angemessen reagieren zu können.

Die SP regte darüber hinaus an, dass der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung mindestens dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag aller Kantone entspreche. Das Anliegen entspricht dem Anliegen in der Volksinitiative «Kaufkraft stärken – Prämienverbilligung auch für den Mittelstand»: « Die Initiative wurde mit einem 59 % Nein-Stimmen Anteil abgelehnt und ihre Forderungen werden daher nicht weiter berücksichtigt (vgl. auch Ausführungen gemäss RRB Nr. 503/2025 vom 24. Juni 2025).

§ 7 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

In Abs. 1 wird der Vermögensfreibetrag für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens pro erwachsene Person analog wie bei den Ergänzungsleistungen von Fr. 25 000.-- auf Fr. 30 000.-- erhöht, was von den Vernehmlassern befürwortet wird.

Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung gehören zu den 40 % einkommensschwächsten Versicherten, sind Steuersubjekt und erhalten in Zukunft selber Prämienverbilligung. Der Gesamtanspruch zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person entfällt. Deshalb werden §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 2 aufgehoben. Ein Vernehmlasser regt an, dass zu prüfen wäre, ob bei der Festlegung der Vermögensfreibeträge die Einkommenssituation der vergangenen Jahre stärker berücksichtigt werden solle. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass die Berücksichtigung der Einkommenssituation der vergangenen Jahre im Rahmen solcher Massgengeschäfte nicht praktikabel ist und unverhältnismässig viele Ressourcen binden würde.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

In Abs. 1 werden die Richtprämien als Prozentsatz der kantonalen Durchschnittsprämien definiert, wie sie gemäss der jeweiligen Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gelten.

Im Rahmen der Vernehmlassungsantworten äusserten sich einzelne Vernehmlasser ablehnend zur vorgesehenen Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Richtprämien an den Regierungsrat. Wie bei der Festlegung des Selbstbehalts soll grundsätzlich an der Kompetenz festgehalten werden, was auch von einer Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst wird. Dadurch erhält der Regierungsrat ein flexibles Instrument, um den von Bund vorgegebenen Mindestanteil für die IPV zeitgerecht erreichen zu können. Die Delegationskompetenz soll indes eingeschränkt werden. Der Regierungsrat kann die Richtprämie zwischen 85 % und 90 % festlegen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zur Richtprämie in Ziff. 6.2 verwiesen.

§ 11 Abs. 2 bis 4

Es wird von einer absoluten Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst, dass junge Erwachsene einen eigenständigen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung erhalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 3 voranstehend verwiesen.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

Eine Gemeinde regt an, dass eingetragene Konkubinate eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt würden. Dem ist zu entgegnen, dass sich mit der Einführung der Individualbesteuerung die Berechnungsgrundlage ändert und eine eigenständige Prüfung stattfindet.

§ 14 Abs. 1 bis 3 Bst. a bis c sowie d und e (neu)

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz zur Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämie innerhalb des vorgegebenen Rahmens (vgl. vorangehende Ausführungen), was auch von einer Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst wird. Die Präzisierungen werden in den §§ 6 und 9 vorgenommen.

§ 14 Abs. 1 wird aufgehoben. Gemäss § 6 Abs. 3 ist neu der Regierungsrat für die Festlegung der Höhe des Selbstbehalts zuständig.

Der bisherige § 14 Abs. 2 wird zu Abs. 1

Gleichzeitig wird der bisherige § 14 Abs. 3 zu Abs. 2 und ergänzt, indem neu der Regierungsrat die Höhe des Selbstbehalts (Bst. a) und die Richtprämien (Bst. b) festlegt. Die bisherigen Bst. a bis c werden zu Bst. c bis e.

§ 26 (neu)

Die übergangsrechtlichen Regelungen von §§ 26a und 27 werden neu in § 26 Abs. 1 und 2 zusammengefasst. Zudem sind neue Übergangsbestimmungen einzuführen (Abs. 3). Die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung gestützt auf die angepassten Parameter (Selbstbehalt und Richtprämie) soll ab 1. Januar 2028 erfolgen. Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 65 Abs. 3 KVG) müssen die Kantone dafür sorgen, dass die anspruchsberechtigten Prämienzahler ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Deshalb muss der Prozess bereits im ersten Halbjahr des Vorjahres gestartet werden, wodurch eine frühere Inkraftsetzung erforderlich ist. Im Abs. 3 soll deshalb neu festgehalten werden, dass die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 nach dem bisherigen Recht durchgeführt wird. Zur Sicherstellung, dass alle Gesuche eines Anspruchsjahres mit denselben Berechnungsgrundlagen verarbeitet werden, ist diese Übergangsregelung notwendig. Eine kantonale Evaluation, wie es einige Vernehmlasser anregen, wird nicht eingeführt. Gemäss Art. 65 Abs. 6 KVG überprüft der Bund die Einhaltung der sozial- und familienpolitischen Ziele. Ein zusätzliches Monitoring ist nicht notwendig.

§ 27

Indem der Regierungsrat neu die Kompetenz zur Regelung des Selbstbehalts unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben erhält, kann der Kantonsratsbeschluss zum EGzKVG aufgehoben werden.

II.

Eine Inkraftsetzung bereits per 1. Januar 2027 ist nicht möglich (vgl. die Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen). Um die Anmeldung sowie die Berechnung ab dem Anspruchsjahr

2028 zu ermöglichen, ist eine frühere Inkraftsetzung als 1. Januar 2028 erforderlich. Die Abstimmung im Kantonsrat ist im ersten Quartal 2027 vorgesehen. Der Regierungsrat soll die Inkraftsetzung sobald wie möglich vornehmen. In Bezug auf die Inkraftsetzung ist indes eine Differenzierung anzeigt. Für dieses Massengeschäft können die einzelnen Parameter (Selbstbehalt und Richtprämie) in technischer Hinsicht relativ einfach angepasst werden. Der eigenständige Anspruch junger Erwachsener in Ausbildung bedingt indes eine gänzliche Anpassung des Anmeldeverfahrens. Dies ist mit einem grösseren und insbesondere technischen Aufwand verbunden. Diese Umsetzung ist nicht innerhalb des ersten Halbjahres 2027 möglich. Der Regierungsrat wird daher ermächtigt, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen, wodurch er die dazugehörigen Anpassungen zu den §§ 7 und 11 zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen kann.

9. Auswirkungen

9.1 Durchführungskosten inklusive personelle Auswirkungen

Gemäss § 16 Abs. 1 EGzKVG ist die Sozialversicherungsanstalt Schwyz Durchführungsstelle für die Ausrichtung der IPV. Der Kanton erstattet der Sozialversicherungsanstalt Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden (§ 16 Abs. 3 EGzKVG). Die vorliegende Teilrevision des EGzKVG hat marginale Auswirkungen auf die Durchführungskosten. Anpassungen bei der Informatik dürften aufgrund einer ersten groben Schätzung einmalige Kosten von rund Fr. 100 000.-- auslösen. Die übrigen Durchführungskosten bspw. für die Bearbeitung der Anmeldungen bleiben im bisherigen Rahmen. Die direkten und indirekten Aufwendungen der Sozialversicherungsanstalt Schwyz, welche mit der Durchführung der IPV entstehen, trägt der Kanton. Die Finanzierung erfolgt durch allgemeine Steuermittel.

9.2 Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags gibt der Bund den Kantonen grundsätzlich vor, wie viel diese mindestens für die IPV ausgeben müssen. Im Jahr 2024 hätte der Kanton Schwyz bei einer Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags rund 41.9 Mio. Franken (Bruttokosten gemäss OKP-Statistik 722.9 Mio. Franken, davon 5.8 % = 41.9 Mio. Franken) für IPV ausgeben müssen. Mit dem aktuellen System lag der Kantonsbeitrag bei rund 27.3 Mio. Franken. Um abzuschätzen, wie die Mindestvorgaben des Bundes erreicht werden können, sind die Auswirkungen der oben beschriebenen Anpassungen (Abschaffung Einkommensobergrenzen, Senkung des Selbstbehalts, Anpassung der Richtprämie, Aufhebung des gemeinsamen Anspruchs von jungen Erwachsenen in Ausbildung mit ihren Eltern) auf die Höhe der Gesamtaufwendungen für die Prämienverbilligung und die Anzahl IPV-Berechtigter berechnet worden.

Die Berechnungen sind für verschiedene Höhen des Selbstbehalts (9 %, 10 %, 11 %) und der Richtprämien (90 %, 85 %, 80 % der Durchschnittsprämien) vorgenommen worden. Bei allen Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass junge Erwachsene in Ausbildung einen eigenen Anspruch auf IPV haben. Die Berechnungen basieren auf dem Vollzugsjahr 2024, da hierfür die nötigen Datengrundlagen vorhanden sind. Für die Berechnungen sind die Steuerveranlagungen aus dem Jahr 2022, diese bilden die Grundlage für die Berechnung des IPV-Anspruchs im Jahr 2024, und die IPV-Verfügungsdaten aus dem Jahr 2024 herangezogen worden. Die Steuerveranlagungen waren für die gesamte Bevölkerung des Kantons Schwyz vorhanden. So konnte für alle Haushalte im Kanton Schwyz das massgebende Einkommen für den IPV-Anspruch bei unterschiedlichem Selbstbehalt und unterschiedlichen Richtprämien berechnet werden. Dies erlaubt es abzuschätzen, wie viele Personen im neuen Modell zusätzlich IPV beziehen und welche Kosten damit verbunden sind. Um die Berechnungen für einen zukünftigen IPV-Anspruch vorzunehmen, mussten gewisse Annahmen getroffen werden. So war zum Beispiel zum Zeitpunkt der Berechnungen die aktuelle OKP-Statistik des BAG, die Auskunft über die Bruttokosten gibt, noch nicht

verfügbar. Ausserdem sind in den Steuerdaten keine Informationen zum Einkommen von quellenbesteuerten Personen vorhanden. Auch von Neuzuzügern, die potenziell Anrecht auf IPV haben, sind teilweise keine Daten zum Einkommen vorhanden. Bei den hier vorgenommenen Berechnungen handelt es sich daher um Schätzungen.

Die Analyse des aktuellen Systems hat gezeigt, dass nicht alle Personen, die Anrecht auf IPV haben, diese auch beziehen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Bei der Berechnung der Kosten wurde daher davon ausgegangen, dass es auch in Zukunft zu einem Nicht-Bezug kommen wird. Ausserdem ist berücksichtigt worden, dass die ausbezahlte IPV bei der tatsächlich bezahlten Prämie gedeckelt ist.

a) Berechnung des Gesamtaufwandes (in Mio. Franken)

Modell	Kosten Bund In Mio. Fr.	Kosten Kanton SZ In Mio. Fr.	Bruttokosten Kanton SZ In Mio. Fr.	In % der OKP-Bruttokosten	Total In Mio. Fr.
Heutiges Modell im Jahr 2024	61.7	27.3	722.9	3.8 %	89.0
Schätzungen Ausgaben neues Modell					
11 % SB*, 90 % RP**	61.7	42.9	722.9	5.9 %	104.6
10 % SB*, 80 % RP**	61.7	31.8	722.9	4.4 %	93.5
10 % SB*, 85 % RP**	61.7	41.7	722.9	5.8 %	103.4
10 % SB*, 90 % RP**	61.7	52.8	722.9	7.3 %	114.5
9 % SB*, 85 % RP**	61.7	54.5	722.9	7.5 %	116.2

*SB=Selbstbehalt; **RP=Richtprämie

In allen Modellen (ausser dem heutigen) sind die Einkommensgrenzen aufgehoben, der Vermögensfreibetrag auf Fr. 30 000.-- erhöht und der Anspruch von jungen Erwachsenen in Ausbildung separat berechnet worden. Auf weitere Modelle wurde verzichtet. Eine weitere Kombination aus tiefem Selbstbehalt und hoher Richtprämie bringt noch höhere Kosten. Mit einer Kombination aus höherem Selbstbehalt und tieferer Richtprämie kann der Mindestanteil nicht erreicht werden.

Mit einer Senkung des Selbstbehalts auf 10 % und einer Richtprämie von 85 % der Durchschnittsprämie können die Vorgaben des Bundes erreicht werden (grau hinterlegtes Modell). Der Bundesbeitrag liegt weiterhin bei 7.5 % der Bruttokosten der OKP. Die Mehrkosten sind also vollständig durch den Kanton zu tragen. Im vorgeschlagenen Modell betragen die Kosten für den Kanton rund 41.7 Mio. Franken, was für das Jahr 2024 Zusatzkosten von rund 14 Mio. Franken bedeutet hätte. Höhere Richtprämien oder eine weitere Senkung des Selbstbehalts würden zu deutlich höheren Kosten führen.

Die Entwicklung der Kosten hängt von verschiedenen Faktoren ab: Steigen die Bruttokosten der OKP, wird auch der vom Bund vorgeschriebene Mindestbetrag ansteigen. Da sich höhere Bruttokosten der OKP in höheren Prämien niederschlagen, kann das vorgeschlagene Modell diese Entwicklung auffangen. Wenn die Durchschnittsprämien ansteigen, steigt auch die Richtprämie an. Daneben ist auch die Entwicklung der Einkommen der im Kanton Schwyz wohnhaften Personen relevant. Steigen die Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte, sinkt der Gesamtaufwand für die IPV. Allerdings nur, wenn die Einkommen stärker steigen als die Prämien, was nicht der aktuellen Entwicklung entspricht.

b) Berechnung der Anzahl IPV-Beziehende

Modell	IPV-Beziehende (inklusive Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen)	Anteil an Bevölkerung in %
Heutiges Modell im Jahr 2024	40 093	24.2 %
Schätzungen Beziehende neues Modell		
11 % SB*, 90 % RP**	55 731	33.6 %
10 % SB*, 80 % RP**	54 170	32.7 %
10 % Selbstbehalt, 85 % RP**	58 495	35.3 %
10 % SB*, 90 % RP**	62 686	37.8 %
9 % SB*, 85 % RP**	66 520	40.2 %

*SB=Selbstbehalt; **RP=Richtprämie

Ausgewiesen sind die Anzahl IPV-Beziehenden. Der Anteil IPV-Beziehenden würde mit dem vorgeschlagenen Modell von heute 24.2 % auf 35.3 % ansteigen. Die Zahl der IPV-Berechtigten liegt etwas höher, da nicht alle, die Anrecht auf IPV haben, diese auch beziehen.

c) Bezugsquoten nach Familientypen

Familientyp	Bezugsquote heute	Bezugsquote geschätzt neues Modell
Alleinstehend über 25 Jahre	20 %	26 %
Alleinstehend unter 25 Jahren	34 %	59 %
Verheiratete ohne Kinder	10 %	25 %
Verheiratete mit Kindern	32 %	46 %
Alleinstehende mit Kindern	43 %	47 %

Die Anpassungen wirken sich auf alle Haushaltstypen aus. In jeder Haushaltskategorie werden mehr Personen IPV beziehen. Besonders relevant sind die Anpassungen für unter 25-Jährige in Ausbildung, da deren Anspruch nicht mehr mit demjenigen der Eltern bemessen wird sowie für Ehepaare mit und ohne Kinder, da diese von der Einkommensobergrenze besonders betroffen waren. Alleinstehende mit Kindern weisen bereits heute eine hohe Bezugsquote auf, weshalb hier die Anpassungen weniger ins Gewicht fallen.

10. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

10.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

10.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sozialversicherungsanstalt Schwyz; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber